

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 24.03.2025 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Munderfing

Beginn: 19:30

Ende: 20:30

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberg Johanna ÖVP

Nobis Friedrich MBI

Schwab Karl SPÖ

Probst Johannes ÖVP

Schinagl Stefan ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Berger Bettina, BEd ÖVP

Bramsteidl Friedrich ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Feldbacher Thomas ÖVP

Fuchs Sabine MBI

Fuchs Thomas MBI

Hammerer Renate MBI

Lenzing Debora, Dipl.-Betriebsw. (FH) MBI

Linecker Markus MBI

Maderegger Dominik ÖVP

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmedt Mario FPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Timson Ursula FPÖ

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP

Wimmer Franz ÖVP

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Feldbacher Gerda MBI Vertretung für Frau Mag. Daniela Plainer

Tewari Sanjay SPÖ Vertretung für Herrn Hans Jürgen Anglberger

Winkler Ferdinand SPÖ Vertretung für Herrn Gerhard Schmidhuber

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevorstandsmitglieder

Plainer Daniela, Mag. MBI Vertreten durch Gerda Feldbacher

Gemeinderatsmitglieder

Anglberger Hans Jürgen SPÖ

Schmidhuber Gerhard SPÖ Vertreten durch Winkler Ferdinand

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

- a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 11.03.2025 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,
- c.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d.) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09.12.2025 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

DRINGLICHKEITSANTRAG

An den Gemeinderat der Gemeinde Munderfing gemäß § 57 Abs. 4 und § 46, Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990.

Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.47 - Payr; Einleitungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Das auf der Parzelle 521/9, KG Munderfing, befindliche Wohngebäude ist im Flächenwidmungsplan als bestehendes Wohngebäude im Grünland (+-Nummer 24) ausgewiesen.

Herr Joachim Payr beabsichtigt im Zuge der Einzeländerung die Bauplatzfläche umzukonfigurieren, um im südöstlichen Anschluss einen Zubau errichten zu können (auf einem Teil der Parzelle 521/10, KG Munderfing), womit sich ein L-förmiger Baukörper ergeben wird. Die Bauplatzgröße verändert sich dadurch nicht (bleibt wie bisher 980m²).

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht diesen Dringlichkeitsantrag noch am Schluss dieser Tagesordnung in Beratung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Vorsitzende lässt über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest. Der Tagesordnungspunkt wird am Schluss dieser Tagesordnung in Beratung genommen.

Tagesordnung:

- 1 . Bürgerfragestunde
- 2 . Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
- 3 . Voranschlagsprüfung 2025; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
Vorlage: AV/181/2025
- 4 . Korrektur Eröffnungsbilanz
Vorlage: AV/139/2024
- 5 . Rechnungsabschluss 2024
Vorlage: AV/161/2025
- 6 . Überarbeitung Leitbild für die Gemeinde Munderfing; Zukunftsprofil
Vorlage: AV/150/2024
- 7 . Änderung der Hundeabgabeordnung für die Gemeinde Munderfing
Vorlage: AV/164/2025
- 8 . Ankauf Löschfahrzeug für die FF Munderfing; Aktualisierter Finanzierungsplan
Vorlage: AV/129/2024/1
- 9 . Ankauf Löschfahrzeug für die FF Munderfing; Auftragsvergabe
Vorlage: AV/165/2025
- 10 . Aufhebung der reduzierten Wassergebühr für Mehrverbraucher - Subvention für die Betroffenen - **vertraulich**
Vorlage: AV/156/2024
- 11 . Bushaltestelle Höllersberg; Übertragung von Grundflächen im Zusammenlegungsverfahren Munderfing
Vorlage: AV/157/2024

- 12 . Hirschlag - Grenzbereinigung; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Abschreibung vom bzw. Übernahme ins öffentliche Gut
Vorlage: AV/166/2025
- 13 . P&R Anlage Bahnhof Munderfing; Verordnung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen Menschen mit Behinderung
Vorlage: AV/163/2025
- 14 . Spielplatz Neuhöllersberg; Abschluss einen Leihvertrages
Vorlage: AV/159/2024
- 15 . Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.45 und Änderung örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2.21; Hackelsberger
Vorlage: AV/174/2025
- 16 . Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.46; Kletzl
Vorlage: AV/172/2025
- 17 . Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.48; Wienerroither
Vorlage: AV/175/2025
- 18 . Heinleinstraße 10; Verlängerung Mietvertrag "offene NetzWERKstatt Innviertel"
Vorlage: AV/162/2025
- 19 . Dringlichkeitsantrag; Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.47 - Payr; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/184/2025
- 20 . Allfälliges

1. Bürgerfragestunde

Da die anwesenden Zuhörer keine Fragen stellen, geht Bürgermeister Martin Voggenberger zu der offiziellen Tagesordnung der Sitzung über.

2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

Obmann Thomas Fuchs berichtet, dass bei den Sitzungen am 06.03.2025 der Rechnungsabschluss 2024, das Straßenbudget 2024 und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters 2024 geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden. Die Prüfung der Kommunalsteuereinnahmen wurde

auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, da die Jahreserklärungen erst bis 31.3. übermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

**3. Voranschlagsprüfung 2025; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
Vorlage: AV/181/2025****Sachverhalt:**

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag für 2025 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unterzogen und von dieser zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht wird allen Gemeinderatsmitglieder via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wie vorliegend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wird wie vorliegend zur Kenntnis genommen.

**4. Korrektur Eröffnungsbilanz
Vorlage: AV/139/2024****Sachverhalt:**

Lt. § 38 Abs 8 VRV 2015 sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz bis spätestens 5 Jahre nach der Veröffentlichung möglich.

Es wurde eine weitere Korrektur der Eröffnungsbilanz erforderlich, da sich herausstellte, dass die Energie Munderfing GmbH Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde in der Bilanz ausgewiesen hat, deren Verwendung ursprünglich bei der Überweisung nicht geklärt waren.

Es handelt sich dabei um drei Überweisungen im Jahr 2018:

321.539,47 EUR (+ Gesamtverzinsung in Höhe von 113.620,51 EUR) = 435.159,98 EUR

50.000,00 EUR

20.000,00 EUR

Die erste Überweisungssumme in Höhe von 321.539,47 EUR wurde bis zum Jahr 2021 verzinst, danach nicht mehr.

Die Verzinsung bis zum Jahr 2019 wurde mit 85.147,80 EUR dargestellt. Im Jahr 2020 wurde auf die VRV 2015 umgestellt und die fehlenden 28.472,71 EUR wurden extra ausgewiesen, sodass die gesamte Verzinsung in Höhe von 113.620,51 in der Gemeindebuchhaltung aufscheint.

Von der Energie Munderfing wurden 24.10.2024 eine Teilrückzahlung in Höhe von 300.000,00 EUR überwiesen. Das offene restliche Darlehen der Energie Munderfing GmbH in Höhe von 205.159,98 gegenüber der Gemeinde bleibt bestehen und ist in den kommenden Jahren zurück zu zahlen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Korrektur der Eröffnungsbilanz die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Korrektur der Eröffnungsbilanz wird wie vorliegend beschlossen.

5. Rechnungsabschluss 2024

Vorlage: AV/161/2025

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss wird vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt und der Lagebericht zum Rechnungsabschluss zur Kenntnis gebracht:

Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2024 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 wurde der 07.03.2025 von dem Bürgermeister gewählt.

Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

	Voranschlag 2024 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2024
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-405.700,00	-61.413,43
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		24.477,01
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-36.936,42

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 0,00 Euro erhöhen
- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 36.936,42 Euro gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung (investive Einzelvorhaben)
KDO, VS Neubau, MS Sanierung, Infrastruktur Schwemmbachstraße, Straßensanierung, etc.
- in einem erhöhten Bedarf bei der Kinderbetreuung

Der laut Vorbericht zum Voranschlag errechnete Wert (SA5) konnte verbessert werden.

Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 1.000.000 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2024 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 0 Euro belastet.

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2024	Zahlungsmittelreserve 31.12.2023
allgemeine Haushaltsrücklagen		
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	3.501.677,15	2.912.118,61
Summe	3.501.677,15	2.912.118,61
Differenz zwischen	589.558,54	

Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	
---	--

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 0 Euro sind als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens

Die Zahlungsmittelreserve Schulbau wird je nach Verfügbarkeit im Jahr 2025 gebildet. Alle andere Zahlungsmittelreserven sind Anfang 2025 auf das jeweilige Sparkonto überwiesen worden.

Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2023	VA 2024	RA 2024
Einzahlungen:	9.809.971,30	11.561.500	11.700.106,60
Auszahlungen:	9.785.300,58	11.560,700	11.652.488,88
Saldo:	24.670,72	800	47.617,72

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.

Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	183.933,38

Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020 oder später). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 oder später (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Einnahmerest 2019	Einzahlung 2023	Einzahlung 2024
2/920000/831000	17.187,12	72,40 (Unschärfe – Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig) Überwiegend bezahlt	
2/851000/852000	21.999,88		Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt
2/850000/852000	9.316,43		Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt
2/813000/852000	14.187,14		Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt
2/617000/827000	1.758,50		
Summe	64.449,07	7,40	

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Ausgabenreste 2019	Auszahlung 2024
keine		
Summe		

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit	0,00
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig

	Überwiegend bezahlt
+Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	0
Bereinigter Saldo	0

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Die Gemeinde weist ein positives Nettovermögen aus.

Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (1.098.439,63 Euro) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (393.742,82 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+ 19.608,79/- 16.120,35 Euro).

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024	RA 2024
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	10.371.307,89	12.577.457,36	12.462.566,24	14.638.500	14.995.591,92
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	10.351.116,31	10.943.070,28	11.480.956,28	13.644.600	13.970.456,96
Nettoergebnis (SA 0)	20.191,58	1.634.387,08	981.609,96	993.900	1.025.134,96
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1.597.136,44	429.143,98	376.963,83	778.500	706.526,16
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	1.523.527,17	1.688.605,22	361.651,83	372.800	645.112,73
Nettoergebnis (SA 00)	93.800,85	374.925,84	996.921,96	1.399.600	1.086.548,39

Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2024	22.705.851,05
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	18.364.854,91
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	2.369.613,93
Haushaltsrücklagen (C.III)	3.501.677,15
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	45.202,00
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2024	24.281.347,99

Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2024 3.563.090,58 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 1.128,84 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 643.983,89 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 82.528,91 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 623.997,25 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:

- 0,00

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 3.501.677,15 Euro.

Die Betriebsüberschüsse wurden den Rücklagen für zukünftige Projekte und Sanierungen zugeführt. Entnahmen der Betriebsmittelrücklagen wurden für laufende investive Einzelvorhaben verwendet.

Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe

Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024	RA 2024
Gesamtsumme:	164.684,94	741.206,28	408.063,77	214.700	215.301,26

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2024 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 0 Euro vorgenommen. In der Summe RA 2024 ist auch die Darlehenstilgung in Höhe von 100.000,00 EUR des weitergegebenen Darlehens der Energie Munderfing GmbH enthalten.

Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungsfolgekosten udgl.)

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2024 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2024 zu übernehmen.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Erweiterung Infrastruktur/Sanierung bestehender Infrastruktur – Kosten nicht ermittelbar – Schätzung im VA Bericht enthalten				
Übernahme Bewirtschaftung Park&Ride Parkplatz der ÖBB – verschoben auf 2025				
Summe				

Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind alle derzeit bekannten Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten.

Der Munderfing Leitbetrieb KTM AG und damit verbundenen Unternehmen haben per Ende Nov. 2024 ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung angemeldet. Die Gemeinde muss bereits im November 2024 mit großen finanziellen Einbußen in der Kommunalsteuer verzeichnen. Ca. 85

% der gesamten Kommunalsteuer der Gemeinde Munderfing sind in diesem Sanierungsverfahren betroffen. Weitere Entwicklungen sind derzeit nicht absehbar.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen.

Seitens der Gemeindepolitik war und ist man auf eine stetige Weiterentwicklung der Gemeinde in den verschiedensten Bereichen bemüht. Hierfür wurde wieder eine Agenda 30 Prozess gestartet. Die Projektkosten belaufen sich auf 20.000,00 EUR, wobei 12.000,00 gefördert werden. Die sich daraus ergebenden Nachfolgeprojekte sind derzeit nicht abschätzbar.

Das LFB der FF Munderfing ist 30 Jahre alt und der Neuankauf ist für das Jahr 2025 geplant. Für das Projekt sind ca. 187.400 EUR Eigenmittel notwendig. Der Restbetrag in Höhe von 248.600 ist mittels Darlehensaufnahme zu finanzieren. Das Projekt wurde im MEFP mit Gesamtkosten in Höhe von 436.000 dargestellt.

Die enormen Kostensteigerungen im Bereich Kinderbetreuung (Krabbelstube, KIGA, NABE, VS, MS) belasten den Gemeindehaushalt zusätzlich zu den Kostensteigerungen im Krankenanstaltenbeitrag und der SHV-Umlage und der allgemeinen Teuerung.

Der Neubau der VS Munderfing und Sanierung der bestehenden Mittelschule soll im Jahr 2025 begonnen werden. Für die Umsetzung der 1. Bauphase Neubau Volksschule wurden 2025 Kosten in Höhe von 9.809.400 EUR budgetiert. Der Neubau mit Sanierung Mittelschule (geplant 2026) wird sich auf ca. 22.000.000 EUR belaufen, wobei die Kostenentwicklung bis zur tatsächlichen Ausschreibung nicht absehbar ist. Für Neubau und Sanierung müssen Darlehen aufgenommen werden.

Im Zuge des VS-Neubau wird das ursprüngliche Gebäude für eine Nachnutzung zur Verfügung stehen. Bereits 2021 wurde mit der Ausarbeitung des Kinderbetreuungskonzeptes ein erster Schritt in diese Richtung getätigt. Für eine Nachnutzung muss das in die Jahre gekommene Gebäude kernsaniert werden. Dies wird frühestens nach dem Umzug der Volksschule in das neue Gebäude (2027 oder später) möglich sein. Bereits jetzt sind viele Ideen für die Nachnutzung gesammelt worden (Gesundheitspraxis, Krabbelstube, KIGA, Vereinsräume, etc.). Eine Detailplanung ist derzeit noch nicht möglich, wird aber in den kommenden Jahren konkretisiert werden. Eine Aufnahme in den MEFP ist derzeit noch nicht möglich.

Die Adaptierung der geplanten neuen Wohnsiedlung „Schwemmbachstraße“ hat hohe Kosten in der Infrastruktur (Gemeindestraße, Brücke, Linksabbieger) verursacht. Der Abschluss der Straßenbaumaßnahmen wird im Jahr 2025 ausgeschrieben und die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 800.000,00 EUR. Davon sind als Infrastrukturbeitrag Einnahmen im 50%-Ausmaß der Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Der Abschluss des Projektes konnte im MEFP nicht mehr dargestellt werden – wäre aber für die weitere Bebauung und den Projekt-Abschluss der Infrastrukturmaßnahmen notwendig.

Die ÖBB hat der Gemeinde im Zuge der Sanierung des Bahnhofgeländes auch die komplette Neugestaltung des Park & Ride Parkplatzes in Aussicht gestellt. Dies nur unter der Voraussetzung von einer Kostenübernahme in Höhe von 105.000,00 EUR. Da die Gemeinde Munderfing ihren Bürgern einen modernen und attraktiven Zugang zum öffentlichen Verkehr bieten möchte, hat die Gemeinde der Kostenübernahme zugestimmt. Des Weiteren war die Voraussetzung der Modernisierung auch die Kostenübernahme des laufenden Betriebes des Park & Ride Parkplatzes. Eine Kostenabschätzung des laufenden Betriebes ist derzeit aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht möglich.

Aufgrund der Eisenbahn-Kreuzungs-Auflösungen rechnet die Gemeinde Munderfing mit einem Gemeindeanteil in Höhe von 336.800,00 EUR. Dieser wird voraussichtlich aus einem Darlehen finanziert werden müssen. Ebenfalls ist ein Begleitweg für die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen notwendig. Der Begleitweg Ach wird der Gemeinde ca. 99.000,00 EUR kosten.

Im Bereich des Föhrenweges muss ebenfalls die gesamte Oberflächenwasser-Ableitung neu ausgeführt werden. In diesem Bereich schließt der Kobernauserwald mit einer Hanglage an, wodurch es bei großen Regenfällen zu Problemen kommt. Aufgrund der Hangsicherung und Oberflächenwasserableitung wird die Grundsanieung auf ca. 1.500.000,00 EUR geschätzt. Der Föhrenweg ist derzeit noch nicht im MEFP enthalten, es liegen auch noch keine konkreten Kostenschätzungen vor.

Die Erhaltung der Gemeindestraßen ist der Gemeindepolitik ein großes Anliegen. Für die Sanierung konnten 2024 nur 183.435,23 EUR aufgewendet werden, was in keiner Relation zu den vorhandenen Schäden stand. Aufgrund der massiven Kostensteigerungen muss in den kommenden Jahren mit erheblichen Mehrkosten gerechnet werden. Derzeit wurde nur das mögliche Budget aufgenommen.

In den von der Gemeinde beauftragten Trinkwasserversorgungskonzept geht hervor, dass die Wasserversorgung der Gemeinde Munderfing in den nächsten Jahren an ihr Limit kommt. Ein möglicher Brunnenstandort wurde bereits ermittelt. Die weiteren Maßnahmen (Brunnenbohrung, Verrohrung, tech.Anlagen, etc.) wurden noch nicht ausgearbeitet. Um rechtzeitig vorzusorgen sind Erweiterungsmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.

Die Gemeinde Munderfing muss in den kommenden Jahren aufgrund des Alters der Wasserversorgungs- und Kanalversorgungsleitungen erhöhte Sanierungsmaßnahmen für die Erhaltung aufwenden. Der Aufbau der Rücklagen (Anschlussgebühr und Betriebsmittel) sind dafür notwendig. Eine Anpassung des Gebührenhaushaltes ist hierfür erforderlich.

Aufgrund der noch nicht abschätzbaren Auswirkungen der Teuerungswelle und wirtschaftlichen Entwicklung der Region sind Planungen nur sehr schwer durchzuführen.

Korrektur der Eröffnungsbilanz

Es wurde der noch ausstehende Darlehensbetrag der Energie Munderfing GmbH aufgenommen. Ein eigener TOP wurde erstellt.

Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen.

Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen)

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

Anlage 6d, 6p und 6s, Bilanzen und Erfolgsrechnungen gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7

Eine Anpassung der Forderung KPC der Kapitaltransferzahlung ABA BA06 war notwendig.

Eine Korrektur des aushaftenden Darlehens der Energie Munderfing GmbH war erforderlich.

Der Vergütungsnachweis stimmt um die Summe 9.602,15 EUR nicht überein, da die Buchungsvariante 2 gewählt wurde.

Gemeinde Munderfing, am 24.03.2025

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2024 wie vorliegend vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA-Stimmen (ÖVP, SPÖ)

1 NEIN-Stimme (GV Timson)

8 Stimmenenthaltungen (MBI und GR Schmedt)

Der Rechnungsabschluss 2024 wird wie vorliegend beschlossen.

6. Überarbeitung Leitbild für die Gemeinde Munderfing; Zukunftsprofil

Vorlage: AV/150/2024

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Im Jänner 2024 wurde der Prozess für die Überarbeitung des Leitbildes für die Gemeinde Munderfing gestartet. Das eingerichtete Kernteam hat die vielen Projektvorschläge, Anregungen und Wünsche der Gemeindegewerinnen von Munderfing, sowie die Ergebnisse der vielen Arbeits-

kreissitzungen gesammelt und einen Leitbildtext ausgearbeitet. Im Herbst 2024 wurden die einzelnen Ausschüsse mit den Formulierungen der einzelnen Leitziele befasst. Das nun vorliegende Leitbild wird dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende bringt den Entwurf des schriftlichen Leitbildes dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis und stellt dies zur Diskussion.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest. Das ausgearbeitete Leitbild für die Gemeinde Munderfing wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

7. Änderung der Hundeabgabeordnung für die Gemeinde Munderfing

Vorlage: AV/164/2025

Sachverhalt:

Mit 1.12.2024 ist das Oö. Hundehaltegesetz 2024 in Kraft getreten, was auch eine Änderung der bestehenden Verordnungen notwendig macht. Vom Gemeindebund wurde ein neues Muster zur Verfügung gestellt, welches als Grundlage für die vom Gemeinderat zu beschließenden neuen Hundeabgabenordnung dient.

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden die komplett überarbeitete Verordnung zur Kenntnis:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing vom xxxx mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF., des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und der §§ 15 bis 17 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idgF. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 30,00
b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € 40,00

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltgesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltgesetzes 2024 anzuwenden.
(2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 113/2024, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Martin Voggenberger e.h.
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die bisherige Verordnung aufzuheben und die Hundeabgabenordnung wie vorliegend vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die neue Hundeabgabeordnung wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

**8. Ankauf Löschfahrzeug für die FF Munderfing; Aktualisierter Finanzierungsplan
Vorlage: AV/129/2024/1**

Sachverhalt:

Vom Amt der OÖ Landesregierung wurde mit Schreiben vom 06.02.2025 ein aktualisierter Finanzierungsplan auf Grund dem nun vorliegenden Ausschreibungsergebnis übermittelt. Der Vorsitzende bringt den Finanzierungsplan vollinhaltlich zur Kenntnis:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2025	2026	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	168.533		168.533
Eigenmittel der Gemeinde	178.978		178.978
BMF, Katastrophenfonds – Feuerwehropaket für Fahrgestell und Aufbau		28.000	28.000
LFK-Zuschuss		34.700	34.700
BZ - Projektfonds		28.400	28.400
Summe in Euro	347.511	91.100	438.611

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Finanzierungsplan wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der neue Finanzierungsplan für den Ankauf eines Löschfahrzeuges für die FF Munderfing wird wie vorliegend beschlossen.

9. Ankauf Löschfahrzeug für die FF Munderfing; Auftragsvergabe

Vorlage: AV/165/2025

Sachverhalt:

Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass bei dem durchgeführten öffentlichen Ausschreibungsverfahren zwei Firmen teilgenommen haben.

Von der Firma Seywald, Oberalm, wurde ein gültiges Angebot in Höhe von brutto 438.610,80 Euro abgegeben.

Seitens der Firma Rosenbauer wurde ein ungültiges Angebot mit 0,- Euro abgegeben, mit der Begründung, die geforderten Produkte nicht liefern zu können. Dieses Angebot war somit im Zuge des Vergabeverfahrens auszuscheiden.

Der Vorsitzende bringt das einzige vorliegende gültige Angebot vollinhaltlich via SessionNet zur Kenntnis.

Die Finanzierung des Fahrzeuges wäre wie folgt geplant:

BMF, Katastrophenfonds	28.000,-
LFK Zuschuss	34.700,-
BZ Projektfond	28.400,-
Eigenmittel der Gemeinde	347.510,-
Gesamtkosten	438.610,-

Der Vorsitzende informiert, dass ein Teil der Eigenmittel und vermutlich auch die Vorfinanzierung der Landesmittel auf Grund der Finanzlange mittels Darlehen erfolgen müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für die Lieferung eines Löschfahrzeuges an die Firma Seywald mit einer Auftragssumme von 438.610,- Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für die Lieferung eines Löschfahrzeuges wird an die Firma Seywald mit einer Auftragssumme von 438.610,- Euro vergeben.

11. Bushaltestelle Höllersberg; Übertragung von Grundflächen im Zusammenlegungsverfahren Munderfing

Vorlage: AV/157/2024

Sachverhalt:

Die Grundstücke Nr. 88/1 (47 m², Eigentümer Franz und Renate Wimmer), 96/1 (18 m², Eigentümer Herbert und Rosemarie Seywald) und 97 (7 m², Eigentümer Ferdinand Feldbacher) je KG 40119 Munderfing liegen zwischen der Landesstraße B 147 Braunauer Straße und dem Schwemmbach und werden als Bushaltestelle genutzt. Die Landesstraße B 147 soll in diesem Bereich nach Fertigstellung der Umfahrung Mattighofen – Munderfing, Bauabschnitt 2, in das Eigentum der Gemeinde Munderfing übertragen und in die Straßengattung Gemeindestraße eingereicht werden. Es ist daher die Übernahme der angeführten Grundstücke durch die Gemeinde Munderfing geboten.



Herr Ferdinand Feldbacher verzichtet im Zusammenlegungsverfahren auf das Grundstück Nr. 97 KG 40119 Munderfing mit einem katastralen Flächenausmaß von 7 m² zugunsten der Gemeinde Munderfing unter der Bedingung, dass die Gemeinde Munderfing dafür eine Gegenleistung in Höhe von 105,-- Euro (15,-- Euro je m²) erbringt.

Die Ehegatten Franz und Renate Wimmer verzichten im Zusammenlegungsverfahren auf das Grundstück Nr. 88/1 KG 40119 Munderfing mit einem katastralen Flächenausmaß von 47 m² zugunsten der Gemeinde Munderfing unter der Bedingung, dass die Gemeinde Munderfing dafür eine Gegenleistung in Höhe von 705,-- Euro (15,-- Euro je m²) erbringt.

Die Ehegatten Seywald sind nicht zur Veräußerung ihres Grundstückes bereit.

Diese Erklärungen sollen – bei Vorliegen der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse – dem noch zu erlassenden Zusammenlegungsplan Munderfing zugrunde gelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Übernahme der Grundstücke in das öffentliche Gut die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

24 JA Stimmen

1 Befangen (GR Wimmer)

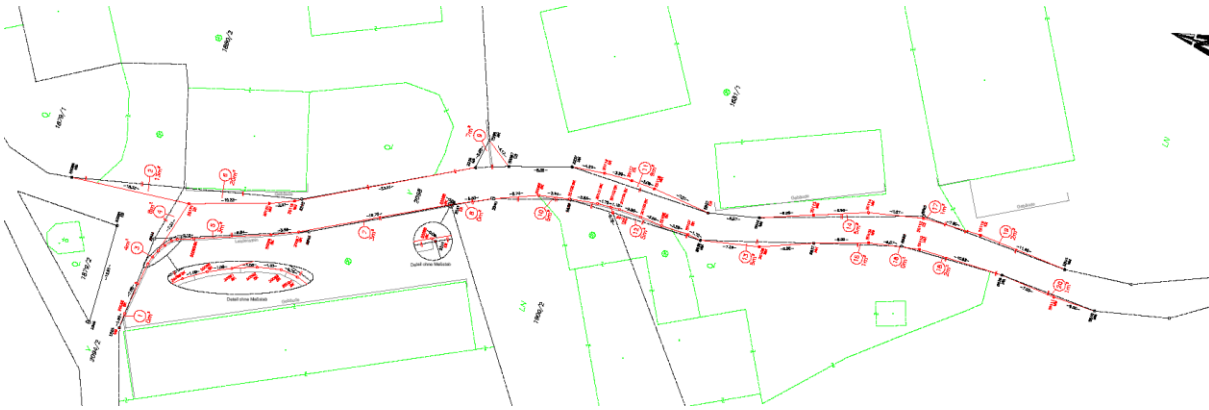
Der Übernahme der Grundstücke Nr. 88/1 und 97 in das öffentliche Gut zum Preis von 15,-- Euro je m² wird die Zustimmung erteilt.

12. Hirschlag - Grenzbereinigung; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Abschreibung vom bzw. Übernahme ins öffentliche Gut

Vorlage: AV/166/2025

Sachverhalt:

Gemeinsam mit den Anrainern Werndl und Hattinger erfolgte im November eine Grenzbereinigung im Bereich der Gemeindestraße in Hirschlag.



Für die Gemeinde ergibt sich auf Grund der Vermessung eine Zuschreibung zum öffentlichen Gut von 44 m² und ein Abschreibung vom öffentlichen Gut von 58 m².

Der Vermessungsplan wird via SessionNet vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat dem Grundtausch bzw. die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zu- bzw. Abschreibungen vom/zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan von Geometer Brunner GZ 21994-TP vom 19.12.2024, sowie die Widmung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zu- bzw. Abschreibungen vom/zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan von Geometer Brunner GZ 21994-TP vom 19.12.2024, sowie die Widmung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch wurde beschlossen.

13. P&R Anlage Bahnhof Munderfing; Verordnung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen Menschen mit Behinderung

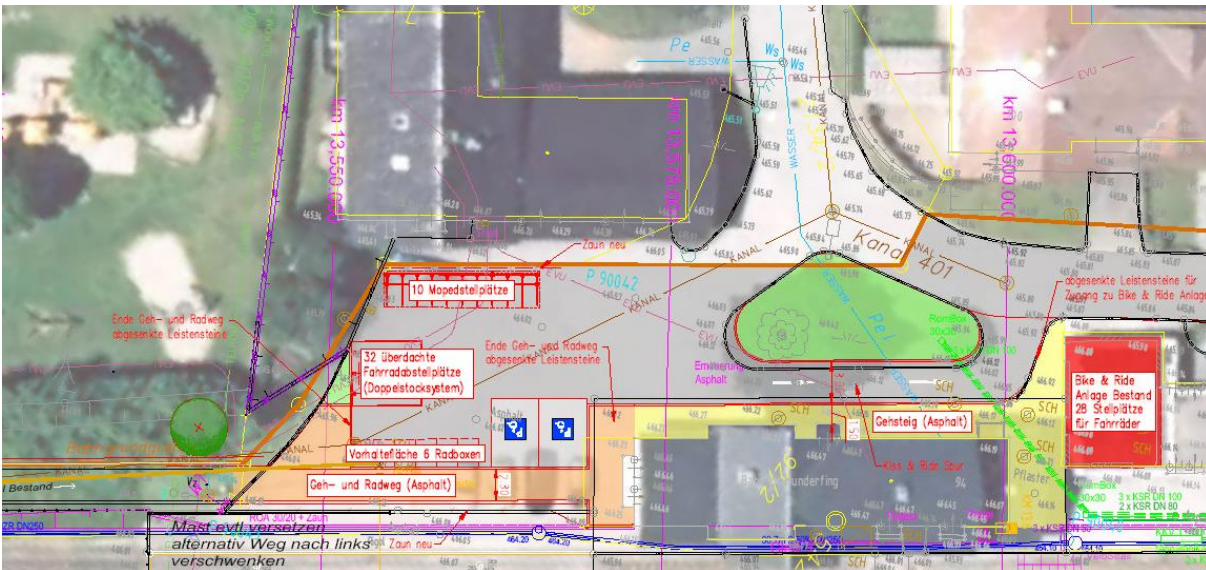
Vorlage: AV/163/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass beim Bahnhof Munderfing zwei Parkplätze als Behindertenparkplätze ausgewiesen wurden und hierfür eine Verordnung des Gemeinderates notwendig ist. Auf Grund der Anzahl von insgesamt 61 Parkplätzen wird die Freihaltung von zwei Parkplätzen ausschließlich für Menschen mit Behinderung als angemessen und erforderlich empfunden.

Die beiden Parkplätze sollen im Bereich südlich vom Bahnhofsgebäude ausgewiesen werden. Diese beiden Parkplätze sind räumlich von den normalen Parkplätzen getrennt und der Bahnsteig ist von beiden Parkplätzen barrierefrei erreichbar.

Eine planliche Darstellung wird zur Kenntnis gebracht:



Der Vorsitzende bringt einen Verordnungsentwurf vollinhaltlich zur Kenntnis:

Verordnung

betreffend ein Halte- und Parkverbot
auf dem P&R Parkplatz beim Bahnhof Munderfing
ausgenommen für Menschen mit Behinderung

Gemäß §§ 40 Abs 2 Z 4, 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, und §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom für zwei Parkplätze im südlichen Bereich auf dem Park & Ride Parkplatz beim Bahnhof Munderfing ein „Halte- und Parkverbot ausgenommen für Menschen mit Behinderung“ (§ 52 Z 13b StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF) erlassen.

Der Bürgermeister:

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Verordnung wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

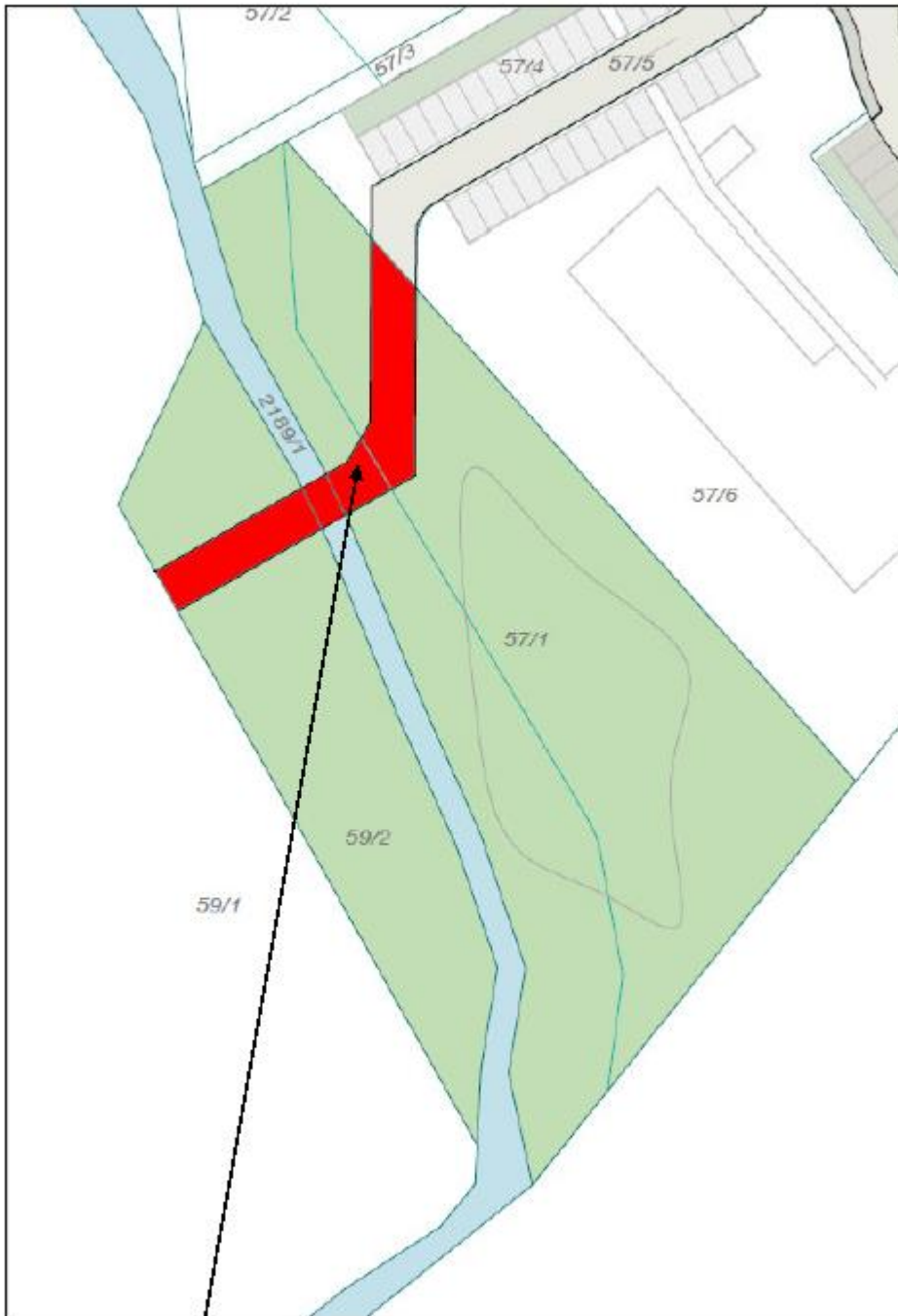
Die Verordnung betreffend eines Halte- und Parkverbot auf dem P&R Parkplatz beim Bahnhof Munderfing ausgenommen für Menschen mit Behinderung wurde wie vorliegend beschlossen.

14. Spielplatz Neuhöllersberg; Abschluss einen Leihvertrages

Vorlage: AV/159/2024

Sachverhalt:

Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass die ISG wie vereinbart eine Grundstücksfläche für die Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes zur Verfügung stellt. Der Leihvertrag wird auf die Dauer von 60 Jahren abgeschlossen.



Verlauf Dienstbarkeit des Gehens und
Fahrens für Grundstück 59/1 KG 40119

Der Vorsitzende bringt den Vertragsentwurf vollinhaltlich zur Kenntnis:

L E I H V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Munderfing, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing, vertreten durch den Bürgermeister Martin Voggenberger, als Leihnehmerin einerseits sowie

2. der Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 110684x, Riedauer Straße 28, 4910 Ried im Innkreis, als Leihgeberin andererseits

wie folgt:

I.

Die Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, im Folgenden auch kurz „ISG“ genannt, ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 197 KG 40119 Munderfing, bestehend aus dem Grundstück 57/1 Landw (10) mit einer rechnerisch ermittelten Fläche von 2.857 m² und dem Grundstück 59/2 Landw (10) mit einer rechnerisch ermittelten Fläche von 1.238 m².

Mit Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 07.05.2021 hat die Leihgeberin als Eigentümerin der Grundstücke 59/2 und 57/1, je KG 40119 Munderfing, für sich und ihre Rechtsnachfolger der Eigentümerin des Grundstückes 59/1, inliegend in der EZ 46 KG 40119 Munderfing, und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern das Recht des Gehens und Fahrens über Grundstück 57/1 und 59/2, je KG 40119 Munderfing, eingeräumt. Dieses Recht ist ob der Liegenschaft EZ 197 KG 40119 Munderfing in C-LNR 14a als dienendes Gut, ob der Liegenschaft EZ 46 KG 40119 Munderfing in A2-LNR 2a als herrschendes Gut einverleibt bzw. ersichtlich gemacht. Der genannte Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 07.05.2021 erliegt zu TZ 4374/2022 Katastralgemeinde 40119 Munderfing, Bezirksgericht Mattighofen.

Die im Zusammenhang mit der Erhaltung bzw. Instandsetzung der auf den Grundstücken 59/2 und 57/1, je KG 40119 Munderfing, verlaufende Dienstbarkeitsfläche entstehenden Kosten trägt gemäß vorgenanntem Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag die ISG als Dienstbarkeitsgeberin. Der Verlauf der o.a. Dienstbarkeit auf den nach grundbücherlicher Durchführung der Vermessungsurkunde DI Josef Wagneder, GZ 12887/22, neu vermessenen Grundstücken 57/1 und 59/2, je KG 40119 Munderfing, ist gemäß beiliegendem Lageplan, Beilage ./1, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Leihvertrages darstellt, ersichtlich.

Festgehalten wird, dass die Gemeinde Munderfing als Leihnehmerin auf den Grundstücken 57/1 und 59/2, je KG 40119 Munderfing, einen öffentlichen Spielplatz (samt entsprechender Instandhaltungs- und Wartungszufahrten/-zugänge sowie Fahrradstellbereiche für Spielplatzbesucher) errichten wird sowie dass die Lage der Grundstücke in der Natur samt dem Verlauf des unmittelbar anrainenden Hummelbaches (samt Böschungen) allen Vertragsparteien gleichermaßen bekannt ist.

II.

Gegenstand dieses Leihvertrages sind die Grundstücke 57/1 und 59/2, je KG 40119 Munderfing, mit einem rechnerisch ermittelten Gesamtflächenausmaß von 4.095 m².

Der Leihvertrag wird auf die Dauer von 60 (in Worten: sechzig) Jahren, beginnend mit 01.01.2025, abgeschlossen; er endet somit am 31.12.2085. Die Leihe erfolgt unentgeltlich. Bei Beendigung des Vertrages gehen alle, von der Leihnehmerin vorgenommenen Investitionen und baulichen Veränderungen (inkl. errichtete Einzäunung) nach Wahl der Leihgeberin entweder ohne Anspruch auf Ersatz in das Eigentum der Leihgeberin über oder die Leihnehmerin ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der leihgegenständlichen Grundstücke auf ihre Kosten verpflichtet. Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig jeweils für die nächsten 55 (in Worten: fünfundfünfzig) Jahre von dem Recht auf Kündigung Gebrauch zu machen. Die jeweilige Vertragspartei kann daher den Vertrag frühestens zum 31.12.2080 unter Einhaltung einer Frist von 6 (in Worten: sechs) Monaten, jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres, aufkündigen.

Wird der Vertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit (das ist der 31.12.2085) nicht gekündigt, verlängert sich dieser Vertrag um jeweils 1 (in Worten: ein) Jahr und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres, aufgekündigt werden.

IV.

Die Leihnehmerin erklärt ausdrücklich, den unter Pkt. I. dieses Vertrages angeführten Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages vom 07.05.2021 vollinhaltlich, insbesondere dessen Pkt. VII. „Geh- und Fahrrecht“ samt den darin festgeschriebenen Rechten und Pflichten der Leihgeberin bezüglich des Rechtes des Gehens und Fahrens über die leihgegenständlichen Grundstücke für das Grundstück 59/1 KG 40119 Munderfing, zu kennen. Die Leihnehmerin verpflichtet sich, diese Rechte und Pflichten in ihre alleinige Verpflichtung sowie Kostenverantwortung zu übernehmen und die Leihgeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Leihnehmerin verpflichtet sich weiters, auf den leihgegenständlichen Grundstücken einen öffentlichen Spielplatz mit einem Mindestflächenausmaß von 2.500 m² bis spätestens 31.12.2026 auf ihre Kosten entsprechend der einschlägigen (gesetzlichen) Normen sowie dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten, für die gesamte Vertragslaufzeit zu betreiben, instandzuhalten, zu warten und gegebenenfalls zu erneuern, sodass der Leihgeberin daraus keine wie immer geartete Haftung erwächst. Für den Fall einer diesbezüglichen Inanspruchnahme der Leihgeberin hält die Leihnehmerin die Erstgenannte vollkommen schad- und klaglos. Die Leihnehmerin verpflichtet sich in diesem Zusammenhang weiters, auf ihre Kosten für den Betrieb des öffentlichen Spielplatzes eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme sowie -deckung abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Die vorgenannte Verpflichtung umfasst auch die Anbringung bzw. Vornahme entsprechender Maßnahmen, dass jegliche Gefahr, welche insbesondere durch den unmittelbar anrainenden Hummelbach (samt Böschung) entstehen kann, vollkommen

hintangehalten wird. Die Ausführung bzw. genaue Positionierung derartiger Maßnahmen ist von der Leihnehmerin im Einvernehmen mit der Leihgeberin derart vorzunehmen, dass die in Pkt. I. dieses Vertrages genannte Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für Grundstück 59/1 KG 40119 Munderfing jederzeit und uneingeschränkt ausgeübt werden kann.

Zugang bzw. Zufahrt zum Spielplatz erfolgt über das öffentliche Gut Grundstück 57/5 KG 40119 Munderfing. In diesem Zusammenhang hat die Leihnehmerin durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Besucher des auf den Grundstücken 57/1 und 59/2, je KG 40119 Munderfing, errichteten öffentlichen Spielplatzes keinesfalls auf den anrainenden Grundstücken 57/4 und 57/6, je KG 40119 Munderfing, Fahrzeuge – welcher Art auch immer – halten, parken oder abstellen bzw. sich dort sonst physisch aufhalten.

Die Leihnehmerin übernimmt betreffend die leihgegenständlichen Grundstücke die gesamte Grünflächenpflege, insbesondere die Rasenpflege, Baum- und Strauchschnitt samt Böschungspflege im kompletten Verlaufsgebiet des Hummelbaches (entlang der östlichen Grundgrenze des Grundstücks 59/2 KG 40119 Munderfing sowie der westlichen Grundgrenze des Grundstücks 57/1 KG 40119 Munderfing) in ihre alleinige (Kosten-) Verantwortung.

Die Leihnehmerin übernimmt auch die allfälligen Verpflichtungen gemäß § 93 StVO betreffend die leihgegenständlichen Grundstücke 57/1 und 59/2, je KG 40119 Munderfing, und hält die Leihgeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klagslos.

V.

Die Leihnehmerin ist nicht berechtigt, den Leihgegenstand zur Gänze oder in Teilen unterzuverleihen, unterzuverpachten oder unterzuvermieten.

VI.

Sämtliche, mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren sowie Abgaben aller Art trägt die Leihnehmerin. Persönliche Beratungs- und Vertretungskosten sowie allfällige persönliche Steuern trägt jeder Vertragsteil selbst.

VII.

Dieser Leihvertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing vom20....., Tagesordnungspunkt, genehmigt.

Die Leihnehmerin erklärt, dass dieser Leihvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien das für Ried im Innkreis sachlich zuständige Gericht und verzichten auf ihren etwaigen anderen ordentlichen Gerichtsstand.

Sollte das Leihobjekt an einen Rechtsnachfolger der Leihgeberin veräußert werden, wird hiermit eine automatische volle Vertragsübernahme vereinbart. Der Rechtsnachfolger tritt somit in sämtliche Rechte und Pflichten der Leihgeberin ein. Die Leihgeberin ist

verpflichtet, ihrem Rechtsnachfolger den gegenständlichen Leihvertrag zur Kenntnis zu bringen und bei sonstigem Schadenersatz alle Rechte und Pflichten, wie insbesondere die Vereinbarungen über die Vertragsdauer an diesen zu übertragen.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; ebenso das Abgehen von diesem Formerfordernis. Nebenabreden bestehen laut den Vertragsparteien keine.

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmungen am Ehesten entsprechen.

Dieser Vertrag hat eine (1) Beilage, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt:

Beilage ./1: Lageplan – Verlauf Dienstbarkeit für GSt 59/1 KG 40119 Munderfing IX.

Das Original der Vertragsurkunde erhält die Leihnehmerin, die Leihgeberin erhält eine - auf Wunsch beglaubigte - Kopie.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Nobis: Ich bin für die Umsetzung eines Spielplatzes, aber der vorliegende Vertrag ist meiner Meinung nach sehr schlecht verhandelt. Dadurch verpflichtet sich die Gemeinde innerhalb von 2 Jahren einen riesigen Spielplatz zu errichten und für die Zukunft sämtliche Erhaltungs- und Wartungskosten zu übernehmen und zusätzlich auch noch das Risiko für Haftungen. Auch die Absicherung des Hummelbaches sehe ich kritisch. Die ISG erspart sich hier eine Menge Geld. Ich bin der Meinung, dass die ISG sich an der Errichtung von dem Spielplatz beteiligen muss.

GR Timson: Ich bin auch der Meinung, dass sich die ISG hier Geld für die Errichtung und Pflege von den Spielplätzen pro Wohnblock spart. Ursprünglich wollte ja KTM dort einen Spielplatz errichten.

GR Hammerer: Bei dem KTM Projekt hätten aber nur die KTM Bewohner die Fläche nutzen dürfen. Ich finde die öffentliche Fläche schon gut.

Feldbacher T.: Ich finde es gut, wenn man sich bereits jetzt eine Fläche für einen Spielplatz sichert und nicht dann im nachhinein vielleicht teuer eine Bauparzelle kaufen muss.

Bgm. Voggenberger: Der Mehrwert ist ja genau das, dass nicht bei jedem Wohnblock eine private Schaukel steht, sondern ein Spielplatz für alle öffentlich zugänglich ist, wo auch die umliegenden Bewohner einen Nutzen davon haben.

In dem Vertrag ist nicht festgehalten, was auf dem Spielplatz errichtet werden muss. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Unsummen für einen Spielplatz auszugeben – für den Anfang reichen ein paar kleine Geräte und Fußballtore.

Ich werde aber trotzdem versuchen nochmals mit der ISG zu sprechen, ob sich diese bei der Errichtung der Spielgeräte beteiligen können.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Vertrag wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der vorliegende Leihvertrag mit der ISG für die Fläche zur Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes wurde vollinhaltlich beschlossen.

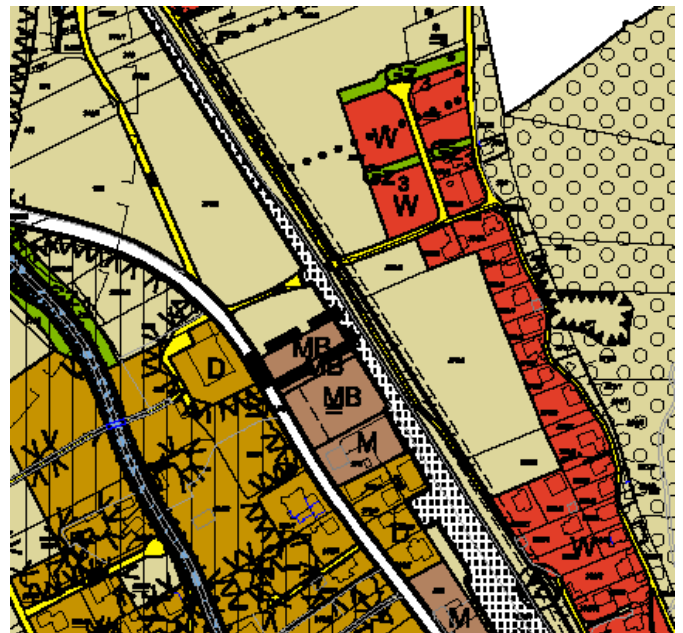
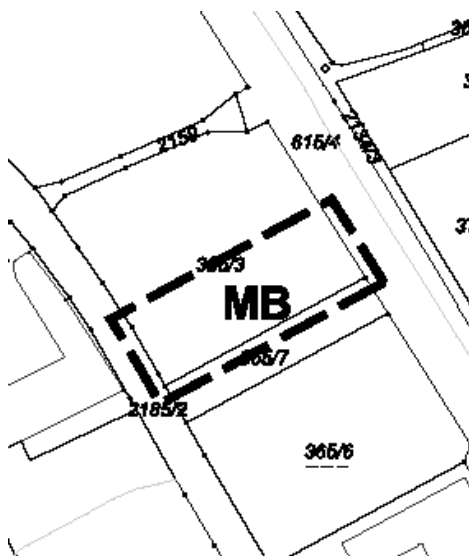
15. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.45 und Änderung örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2.21; Hackelsberger

Vorlage: AV/174/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Herr Günter Hackelsberger hat einen Teil des Grundstückes Parz. Nr. 365/3 KG. Munderfing im Ausmaß von ca. 1270 m² erworben und beantragt nun die Umwidmung von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „MB – eingeschränkt gemischtes Baugebiet“, um die Erweiterung des bestehenden Betriebes zu ermöglichen und somit Arbeitsplätze in der Gemeinde abzusichern.



Der Bericht des Ortsplaners raum-Plan A, DI Dr. Christoph Hauser aus Vöcklabruck wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahmen vom Land OÖ werden via SessionNet vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Im Schreiben der Abteilung Raumordnung wurde die Vorlage eines Baulandsicherungsvertrages gefordert. Da es sich jedoch nur um eine geringfügige Betriebserweiterung handelt, ist auch Sicht der Gemeinde der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages nicht notwendig.

Seitens des Landes OÖ wird bei Flächenwidmungen zukünftig eine Dokumentation der Baulandentwicklung gefordert und es ist dafür eine Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich.

Der Vorsitzende bringt die Baulandentwicklung zur Kenntnis:

Gemeinde Munderfing - Dokumentation der Baulandentwicklung seit 2020							
	Rechtswirksam seit	Änd. Nr.	Stichwortartige Bezeichnung	Baulandsicherungsvertrag	Ausmaß (m²)	davon bebaut (m²)	Anmerkung
Wohngebiet W	14.06.2022	20	Neuhöllersberg	vorhanden	34.400	0	BBPL 5 Neuhöllersberg
	01.02.2023	37	Munderfing (Kaufmann)	vorhanden	1.050	0	1 neuer Bauplatz
	11.05.2024	40	Unterweißau (Christ)		918	918	1 neuer Bauplatz
	28.01.2025	43	Munderfing (Schulzentrum)		1.255		Erweiterung Schule VS und MS
Summe					37.623	918	97,6% Reserven
Dorfgebiet D							
	04.07.2023	38	Valentinhaf (Schindecker)		315	0	
Summe					315	0	100,0% Reserven
Gemischtes Baugebiet M							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet MB	21.11.2023	39	Munderfing (Graf)		2.275	0	
	22.07.2022	35	Hackelsberger II		768	0	
	Summe				3.043	0	100,0% Reserven
Kerngebiet K							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Betriebsbaugebiet B							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Industriegebiet I							
	Summe				0	0	#DIV/0!

Anmerkungen:

Die Tabelle ist je nach Bedarf und in Rücksichtnahme auf eine übersichtliche Darstellung (auch im ausgedruckten Zustand) um weitere Widmungskategorien gem. aktueller PZVO bzw. Einträge zu erweitern.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.45 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.21 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

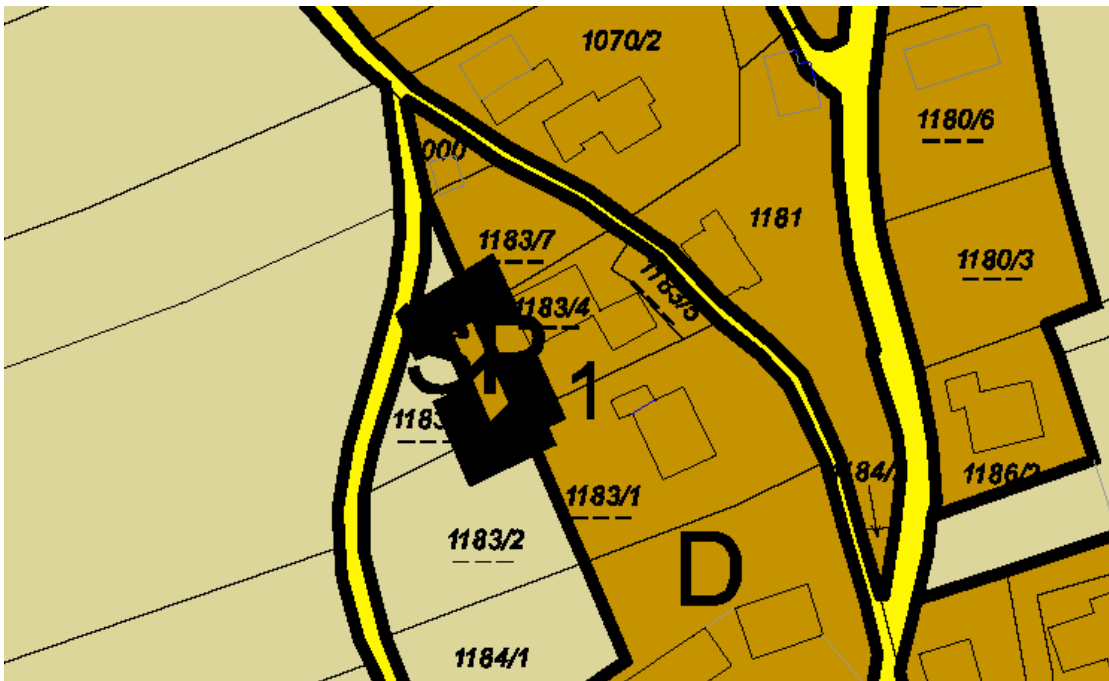
Der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.45 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.21 wird die Zustimmung erteilt.

16. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.46; Kletzl

Vorlage: AV/172/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:



Herr und Frau Norbert und Eveline Kletzl beabsichtigen ein Teilstück des Grundstückes 1183/3, KG. Achenlohe, im Ausmaß von ca. 150 m², von derzeit „Grünland–Land- und forstwirtschaftliche Fläche, Ödland“, in „Dorfgebiet“ umwidmen zu lassen.

Über die neu zu widmende Fläche soll eine Schutz- oder Pufferzone SP 1 (Schutzmaßnahme: Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden zulässig.“) gelegt werden.

Die Umwidmung erfolgt, um ein Nebengebäude errichten zu können.

Der Bericht des Ortsplaners raum-Plan A, DI Dr. Christoph Hauser aus Vöcklabruck wird vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt.

Seitens des Landes OÖ wird bei Flächenwidmungen zukünftig eine Dokumentation der Baulandentwicklung gefordert und es ist dafür eine Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich.

Der Vorsitzende bringt die Baulandentwicklung zur Kenntnis:

Gemeinde Munderfing - Dokumentation der Baulandentwicklung seit 2020							
	Rechtswirksam seit	Änd. Nr.	Stichwortartige Bezeichnung	Baulandsicherungsvertrag	Ausmaß (m²)	davon bebaut (m²)	Anmerkung
Wohngebiet W	14.06.2022	20	Neuhöllersberg	vorhanden	34.400	0	BBPL 5 Neuhöllersberg
	01.02.2023	37	Munderfing (Kaufmann)	vorhanden	1.050	0	1 neuer Bauplatz
	11.05.2024	40	Unterweißau (Christ)		918	918	1 neuer Bauplatz
	28.01.2025	43	Munderfing (Schulzentrum)		1.255		Erweiterung Schule VS und MS
Summe					37.623	918	97,6% Reserven
Dorfgebiet D							
	04.07.2023	38	Valentinhaf (Schindecker)		315	0	
Summe					315	0	100,0% Reserven
Gemischtes Baugebiet M							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet MB	21.11.2023	39	Munderfing (Graf)		2.275	0	
	22.07.2022	35	Hackelsberger II		768	0	
	Summe				3.043	0	100,0% Reserven
Kerngebiet K							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Betriebsbaugebiet B							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Industriegebiet I							
	Summe				0	0	#DIV/0!

Anmerkungen:

Die Tabelle ist je nach Bedarf und in Rücksichtnahme auf eine übersichtliche Darstellung (auch im ausgedruckten Zustand) um weitere Widmungskategorien gem. aktueller PZVO bzw. Einträge zu erweitern.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.46 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.46 wird die Zustimmung erteilt.

17. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.48; Wienerroither
Vorlage: AV/175/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Herr Christian Wienerroither beabsichtigt ein Teilstück des Grundstückes 366/2, KG. Munderfing, von derzeit „Grünland–Land- und forstwirtschaftliche Fläche, Ödland“, in „Wohngebiet“ umwidmen zu lassen.

Die Umwidmung erfolgt, um Nebengebäude und Elemente der Gartengestaltung errichten zu können (Vergrößerung eines bestehenden Bauplatzes). Der neue, vergrößerte Bauplatz soll ca. 996m² groß sein (zusätzlicher Streifen von 11,5m Breite).



Der Bericht des Ortsplaners raum-Plan A, DI Dr. Christoph Hauser aus Vöcklabruck wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Gemeinde Munderfing - Dokumentation der Baulandentwicklung seit 2020							
	Rechtswirksam seit	Änd. Nr.	Stichwortartige Bezeichnung	Baulandsicherungsvertrag	Ausmaß (m²)	davon bebaut (m²)	Anmerkung
Wohngebiet W	14.06.2022	20	Neuhöllersberg	vorhanden	34.400	0	BBPL 5 Neuhöllersberg
	01.02.2023	37	Munderfing (Kaufmann)	vorhanden	1.050	0	1 neuer Bauplatz
	11.05.2024	40	Unterweißau (Christ)		918	918	1 neuer Bauplatz
	28.01.2025	43	Munderfing (Schulzentrum)		1.255		Erweiterung Schule VS und MS
Summe					37.623	918	97,6% Reserven
Dorfgebiet D							
	04.07.2023	38	Valentinhaf (Schindecker)		315	0	
Summe					315	0	100,0% Reserven
Gemischtes Baugebiet M							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet MB	21.11.2023	39	Munderfing (Graf)		2.275	0	
	22.07.2022	35	Hackelsberger II		768	0	
	Summe				3.043	0	100,0% Reserven
Kerngebiet K							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Betriebsbaugebiet B							
	Summe				0	0	#DIV/0!
Industriegebiet I							
	Summe				0	0	#DIV/0!

Anmerkungen:

Die Tabelle ist je nach Bedarf und in Rücksichtnahme auf eine übersichtliche Darstellung (auch im ausgedruckten Zustand) um weitere Widmungskategorien gem. aktueller PZVO bzw. Einträge zu erweitern.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.48 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.48 wird die Zustimmung erteilt.

18. Heinleinstraße 10; Verlängerung Mietvertrag "offene NetzWERKstatt Innviertel"
Vorlage: AV/162/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Mietvertrag für die Liegenschaft Heinleinstraße 10 mit dem Verein „offene NetzWERKstatt Innviertel“ am 01.04.2025 ausläuft. Der Verein möchte die Räumlichkeiten für weitere 5 Jahre zu den bestehenden Konditionen nutzen und ersucht den Gemeinderat, den Mietvertrag zu verlängern. Der Vorsitzende verweist hierzu auch auf das Fraktionsgespräch am 10.02.2025 wo über das Thema bereits ausführlich beraten wurde.

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden den Entwurf vom Mietvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Munderfing, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing

im Folgenden kurz „Vermieterin“ genannt, einerseits und dem

Verein „offene NetzWERKstatt Innviertel“,
Heinleinstraße 10, 5222 Munderfing

im Folgenden kurz „Mieterin“ genannt, andererseits

wie folgt:

Präambel

Die Vermieterin ist Eigentümerin des Gebäudes „Netzwerkstatt“ mit der Liegenschaftsadresse 5222 Munderfing, Heinleinstraße 10. Gegenstand dieses Mietvertrages ist die sogenannte „Tischlerei“ im EG und die Räumlichkeiten im OG, sowie Dachboden, Vorplatz und Hof.

I.

Mietgegenstand

1. Die Vermieterin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 438/19, KG 40119 Munderfing, mit dem darauf errichteten Gebäude mit der Liegenschaftsadresse 5222 Munderfing, Heinleinstraße 10.

2. Gegenstand dieses Mietvertrages sind die nachstehenden Teile dieser Liegenschaft, nämlich:

- Tischlerei im EG im Ausmaß von 55,67 m²;
- FabLab im EG im Ausmaß von 83,63 m²;
- Gemeinschaftsraum im EG im Ausmaß von 187,15 m²;
- Schlosserei im EG im Ausmaß von ca. 54,00 m²;
- Lackiererei im EG im Ausmaß von 39,09 m²;
- Heizraum im EG im Ausmaß von 13,85 m²;
- Küche/Büro im 1. OG im Ausmaß von 52,18 m²;
- Treppenhaus/Galerie/Garderobe und WC im 1. OG im Ausmaß von 81,01 m²;
- Lager „Nebengebäude“ mit einer Teilfläche von ca. 43 m²
- Lager „Dachgeschoss“ im 1. OG im Ausmaß von ca. 281,25 m²; - zudem die Außenlager und der Platzbereich im Hof; - und Zufahrt vor und westlich des Gebäudes.

dies alles gemäß dem beiliegenden Plan, in dem der Mietgegenstand farblich grün hervorgehoben wurde und welcher als Beilage ./1 zum Vertrag genommen wird und einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

3. Der Mietgegenstand hat daher ein Gesamtausmaß von ca. 890 m² zzgl. den Außenanlagen.

4. Die gesamte Einrichtung der Räumlichkeiten zur Nutzung von Maschinen und Workshops obliegen der Mieterin auf deren Kosten.

II.

Dauer des Mietvertrages

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.04.2025 und wird auf die bestimmte Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Es endet mit Ablauf des 31.03.2028, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

2. Die Möglichkeiten zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund gemäß den §§ 1117,1118 ABGB bleiben davon unberührt.

III.

Nutzungsrecht

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Geschäftszwecken. Die Mieterin nutzt das Mietobjekt zur Einrichtung und zum Betrieb einer offenen Werkstatt (inkl. Workshops und Veranstaltungen), wobei dies auch die Weitergabe der Räumlichkeiten an Dritte zur Durchführung von z.B. Workshops umfasst. Die Vermieterin leistet für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Mietobjekts keine Gewähr. Der Mieterin sind der derzeitige Zustand des Mietobjekts sowie die zu setzenden Baumaßnahmen bekannt. Die Mieterin hat selbst überprüft, dass sich der Bestandsgegenstand für ihr Vorhaben ausreichend eignet.

IV.

Mietzins, Nebenkosten und Wertsicherung

1. Der Mietzins besteht aus

- dem vereinbarten Hauptmietzins für den Mietgegenstand,
- dem auf das Bestandobjekt entfallenden Anteil an den Bewirtschaftungskosten und öffentlichen Abgaben, sofern diese über den vereinbarten inkludierten Verbrauch hinausgehen,
- dem auf das Bestandobjekt entfallenden Anteil an der Erhaltung und dem Betrieb der gemeinsamen Benützung dienenden Anlagen des Hauses und der Grünanlagen, - den anteiligen Heiz- und Warmwasserkosten, sofern diese über den vereinbarten inkludierten Verbrauch hinausgehen,
- den anteiligen Verwaltungsauslagen, sofern diese über die vereinbarten inkludierten Gebühren hinausgehen,
- der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, berechnet von allen Mietzinsbestandteilen.

2. Die Vertragsparteien vereinbaren einen monatlichen Mietzins in Höhe von netto EUR 0,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20%, das ist EUR 0,00 insgesamt somit ein monatlicher Bruttomietzins in Höhe von EUR 0,00.

welcher von der Mieterin jeweils im Voraus zum 1. eines Monats auf das Konto der Vermieterin bei der Raiffeisenbank Mattigtal IBAN AT96 3430 3000 0761 0652, mit 3tägigem Respiro, zur Zahlung fällig ist, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist.

3. Die Vermieterin ist verpflichtet, die auf den gesamten Mietgegenstand entfallenden jeweils anteiligen Betriebs- und Bewirtschaftungskosten aller Art zu bezahlen, insbesondere:

- a) die laufenden Kosten für die Ver- und Entsorgung der Liegenschaft (Wasser, Müllabfuhr, Kanal) sowie die Kosten für die Erhaltung der dafür bestehenden oder künftig erforderlichen Leitungen und Anlagen. Der Wasserverbrauch und die Kanalgebühr werden mit einem Jahresverbrauch in Höhe von 65 m³ gedeckelt. Die Müllentsorgungsgebühren werden für eine Restmülltonne „2-wöchentlich“ und eine Altpapiertonne gedeckelt. Jeder darüber hinaus bestehende Verbrauch von Wasser/Müll wird von der Vermieterin bis spätestens 31.03. des Folgejahres für das vorangehende Jahr zur Abrechnung gebracht. Die Mieterin verpflichtet sich zur umgehenden Zahlung des über die Deckelung hinausgehenden Betrags;
- b) sämtliche liegenschaftsbezogene öffentliche Abgaben;
- c) die Kosten der Hausverwaltung und Betreuung einschließlich der Kosten der Wartung allgemeiner Flächen bzw. Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen, sowie der Schneeräumung;
- d) die laufenden anteiligen Kosten für die Heizung. Die Kosten für die Heizung werden mit einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh gedeckelt.

Festgehalten wird, dass die Mieterin Kosten für Reinigung und sonstige, von ihr verursachten Betriebskosten (Telefon, Internet, Strom) neben dem genannten Mietzins, und den über die Deckelung hinaus genannten Betriebskosten, selbst zu tragen hat.

Die Vermieterin verpflichtet sich, die Betriebskosten jeweils bis spätestens 30.06. des Folgejahres anhand von Belegen entsprechend abzurechnen. Eine sich daraus ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein -guthaben ist binnen 14 Tagen auszugleichen.

4. Weiters wird festgehalten, dass der von auf dem Dach des Gebäudes montierten Photovoltaikanlage produzierte Strom für die anteilige Bedeckung der Betriebskosten zu verwenden ist. Hierfür ist der Vermieterin im Zuge der jährlichen Betriebskostenabrechnung das erwirtschaftete Guthaben zu überweisen.

5. Einen verpflichtenden Bestandteil des Mietvertrages bildet die Beilage ./3 „Begleitschreiben vom 20.09.2018“ und hier im Besonderen das Angebot der Mieterin:

„Der Verein erklärt sich bereit, ab dem zweiten Jahr, auf Basis der Vereins-Bilanz des jeweils abgelaufenen Jahres Zahlungen (anteilig oder gesamt) zu den Betriebskosten zu leisten, sofern nach Abzug aller Kosten und Rücklagen ein überschüssiger Betrag erwirtschaftet wurde.“

6. Der Verein ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand jährlich die Bilanz während eines persönlichen Treffens zu präsentieren.

7. Wenn und soweit betreffend sonstiger Nebenkosten (Telefon, Internet, Strom,) direkte Verträge zwischen der Mieterin und dem jeweiligen Leistungsanbieter geschlossen werden, hält die Mieterin den Vermieter hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Anbieters diesem gegenüber vollkommen schad- und klaglos.

8. Für den Fall des Zahlungsverzuges eines Vertragspartners werden 8% Verzugszinsen p.a. vereinbart. Mahnungen sind nicht kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet die Mieterin der Vermieterin für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten einschließlich Prozess- und Vertretungskosten.

9. Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Mieterin gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Vermieterin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde – ausgeschlossen.

V.

Erhaltung und Schutz des Mietgegenstandes

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand in jenem Zustand zu erhalten und wiederherzustellen, in welchem sie ihn – unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung - übernommen

bzw. in den sie ihn durch Investitionen gemäß diesem Vertrag versetzt hat. Das Bestandsobjekt ist von der Mieterin pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

2. Die Mieterin trifft die Wartungs- und Instandhaltungspflicht gem. § 8 Abs 1 MRG.

3. Kommt die Mieterin ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht nach, so ist die Vermieterin im Rahmen des §8, Abs. 2 MRG berechtigt, sämtliche unbedingt notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Die Mieterin ist verpflichtet, die Vermieterin hinsichtlich der dadurch entstehenden unbedingt notwendigen Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin ernste Schäden des Hauses und erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner umgehend zu melden.

5. Die Mieterin hat insbesondere sämtliche im Mietgegenstand auftretende, auch lediglich durch den ordentlichen Gebrauch des Mietgegenstandes entstehende Schäden, die nicht die Folgen der gewöhnlichen Abnutzung sind, der Vermieterin anzuzeigen und zu beseitigen.

6. Die Mieterin haftet der Vermieterin gegenüber für jede Beschädigung am Mietgegenstand oder an anderen Teilen der vertragsgegenständlichen Liegenschaft, soweit eine Beschädigung durch die Mieterin selbst, deren Mitglieder, Personal bzw. Gäste oder von ihr beauftragte Professionisten schuldhaft verursacht wurden.

7. Die Mieterin verpflichtet sich, bei Behebung von Mängeln oder bei Vornahme von Instandhaltungsarbeiten ausschließlich gewerblich befugte Professionisten unter Einhaltung der entsprechenden technischen Vorschriften zu beauftragen. Falls Mitarbeiter der Mieterin die entsprechende Befähigung aufweisen, können diese die diesbezüglichen Arbeiten erbringen, insofern dies rechtlich möglich und erlaubt ist.

8. Bei Beendigung des Bestandsverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, ist der Mietgegenstand von der Mieterin besenrein zurückzustellen. Die der Mieterin übergebenen Schlüssel sind der Vermieterin wiederum zurückzustellen.

VI.

Adaptierungen am und Investitionen in den Mietgegenstand

1. Von der Mieterin gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Vermieterin. Jegliche Veränderungen am Mietgegenstand, mit denen auch eine Veränderung am Baubestand, an den Böden oder an Einbauteilen bzw. Installationen verbunden sind, bedürfen ebenfalls der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Vermieterin.

2. Insbesondere darf die Mieterin ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vermieterin auch keine Sonnenschutzjalousien, Rollos, Fernsehantennen, Klimaanlage, Konvektoren,

Lichtreklamen, soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche Vorschrift dies der Mieterin gestattet und die Vermieterin ausdrücklich und schriftlich zustimmt, ein-/anbauen.

3. Nach ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin dürfen bauliche Veränderungen erst vorgenommen werden, wenn alle hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen.

4. Nach Beendigung des Mietverhältnisses gehen sämtliche Investitionen der Mieterin, die nicht ohne Beschädigung der Substanz entfernt werden können, nach Wunsch der Vermieterin entweder ersatzlos in deren Eigentum über oder die Mieterin muss nach Beendigung des Mietverhältnisses den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herstellen.

5. Die Mieterin wird nützliche Verbesserungen der Anlage bzw. ihres Bestandgegenstandes ausdrücklich zulassen.

6. Die Mieterin ist verpflichtet, die Räumung des Bestandsobjektes und die sonstigen sie bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Bestandsobjektes, so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen, dass der Mietgegenstand von der Vermieterin unmittelbar nach Vertragsende weitervermietet werden kann.

7. Im Falle verspäteter Übergabe schuldet die Mieterin der Vermieterin ein Benützungsentgelt im Ausmaß von 100% des zuletzt geschuldeten Mietzinses bis zur dem der tatsächlichen Übergabe folgenden Monatsletzten.

VII.

Besichtigung durch den Vermieter

1. Die Vermieterin oder ein/e von ihr Beauftragte/r ist im Rahmen des §8, Abs. 2 MRG befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung oder des Hausverkaufes mit Miet- und Kauflustigen nach rechtzeitiger Terminvereinbarung, jedenfalls mindestens eine Woche vor Termin, zu besichtigen. Die Beauftragung der/des Beauftragten durch die Vermieterin ist schriftlich nachzuweisen.

2. Auch sonst ist die Vermieterin oder ein/e von ihr Beauftragte/r im Rahmen des §8, Abs. 2 MRG im angemessenen Ausmaß nach rechtzeitiger Terminvereinbarung, jedenfalls mindestens eine Woche vor Termin, zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten der Mieterin überwachen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können. Bei Gefahr in Verzug kann Die Vermieterin oder ein/e von ihr Beauftragte/r den Mietgegenstand jederzeit, auch in Abwesenheit der Mieterin, betreten. Bei Abwesenheit hat die Mieterin dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand in dringenden Fällen jederzeit zugänglich ist.

VIII.

Untervermietung

Die teilweise Untervermietung sowie überhaupt jede Verfügung des Mieters, infolge derer der Gebrauch des Mietgegenstandes zum Teil, entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, dritten Personen überlassen wird, ist *nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet*.

IX.

Kosten und Gebühren

1. Die Kosten für die Vergebührung dieses Vertrages trägt die Mieterin unter Schad- und Klagloshaltung der Vermieterin.
2. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Gesamtmietzins einschließlich Betriebskosten und Umsatzsteuer pro Jahr EUR 12,00 beträgt. Die Bestandsgebühr in Höhe von 1% der auf die Bestandslaufzeit kapitalisierten Miete (inkl. BK und USt.) beträgt daher EUR 0,60.

X.

Zusatz

1. Der Mieterin wird ein Benützensrecht der Parkplätze im Bereich der „SchloteHalle“, Liegenschaft EZ xxx/xx, KG 40119 Munderfing, gem. Beilage, die einen integrierten Bestandteil des Vertrages darstellt, bis auf Widerruf eingeräumt. Die Mieterin darf die Parkplätze bis auf Weiteres kostenlos nutzen. Ungeachtet dessen hat die Vermieterin jederzeit das Recht, die Parkplätze für Eigenbedarf vorrangig in Anspruch zu nehmen.

XI.

Allgemeine Bestimmungen

1. Sondermüll ist von der Mieterin selbst auf deren Kosten zu entsorgen.
2. Die Mieterin ist verpflichtet, sowohl bei der Übergabe, als auch bei der Rückgabe des Mietgegenstandes, an der Erstellung eines allseits zu unterfertigenden schriftlichen Protokolls zur Dokumentation des Zustandes des Mietgegenstandes mitzuwirken.
3. Änderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Mietvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Parteien halten fest, dass zum Unterfertigungszeitpunkt dieses Mietvertrages keine Nebenabreden bestehen.
4. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die allenfalls ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der früheren Vertragsbestimmung wirtschaftlich am ehesten entspricht, allerdings erlaubt ist.

5. Die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass kein/e Vertreter/in der Vermieterin zu einem – auch nur teilweisen – Verzicht auf deren Rechte bevollmächtigt wurde.
6. Die Vermieterin haftet nur für den Ersatz von Schäden, deren grob fahrlässige Verursachung die Mieterin nachweist.
7. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei das Original der Vermieterin und die erste Gleichschrift der Mieterin zukommt.
8. Sämtliche behördliche Genehmigungen, insofern diese für den Geschäftszweck der Mieterin notwendig sind, sind von der Mieterin zu beschaffen.

Beilagen:

- ./1 Plan, in dem der Mietgegenstand farblich hervorgehoben ist.
- ./2 Übersichtskarte mit Markierung der Parkplätze „Schlote-Halle“.
- ./3 „Begleitschreiben vom 20.09.2018“

..... Munderfing, am.....
 Gemeinde Munderfing als Vermieterin

..... Munderfing, am.....
 zeichnungsberechtigte Vertretung des
 Vereins offene NetzWERKstatt Innviertel als Mieterin

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Timson: Laut dem vorliegenden Vertrag bekommt der Verein die Räumlichkeiten kostenlos und die Gemeinde übernimmt auch noch zusätzlich die Betriebskosten. Darüber hinaus bekommt der Verein die Überschüsse von der PV Anlage. Hier habe ich das Mail gesehen, dass der Verein betreffend der PV Überschüsse bereits eingelenkt hat, was ich gut finde.
 Ich fände es auch gut, wenn im Vertrag die Kooperation für einen Jugendraum festgehalten wird.

GV Nobis: Ich habe bereits ein Mail an alle Fraktionen mit unseren Änderungswünschen vorab übermittelt, jedoch von den Fraktionen hierauf keine Reaktion erhalten. Seitens der MBI haben wir die Netzwerkstatt auch vor Ort besucht. Wir finden es ein gutes Projekt mit engagierten Leuten. Trotzdem hätten wir gerne eine Kündigungsklausel für die Gemeinde in dem Vertrag. Wir vermieten hier sehr große Räumlichkeiten, die auch für andere Nutzungen ein großes Potential haben und wir sollten uns die Möglichkeit für spätere Entwicklungen nicht verbauen. Der Vertrag kann ja trotzdem für mehrere Jahre abgeschlossen werden, aber es sollte eine Klausel enthalten sein, dass die Gemeinde eine jährliche Ausstiegsoption hat. Wir haben hier auch eine gewisse Verantwortung und vielleicht haben zukünftige Mandatare eine Idee was man aus dem Gebäude oder Gelände entwickeln kann und das sollten wir der nächsten Generation nicht verbauen. Das hat nichts damit zu tun, was der Verein macht – wir wollen einfach eine gewisse Flexibilität.

Bgm. Voggenberger: Die Änderungsvorschläge wurden von uns auch mit dem Verein abgeklärt und der Verein wurde um eine Stellungnahme dazu gebeten. Der Verein ist bereit, Erträge der PV-Anlage dazu verwenden, einen Teil der Betriebskosten zu decken. Weiters wird der Verein eine jährliche Bilanz vorlegen. Darüber hinaus ist der Verein auch gerne in Bezug auf eine Kooperation betreffend Jugendarbeit gesprächsbereit.

Ein jährlich kündbarer Mietvertrag jedoch würde für den Verein den Verlust der Planungs- und Investitionssicherheit bedeuten und wird daher vom Verein negativ gesehen.

GV Bruckenberger: Der Mehrwert, den die Netzwerkstatt für die Schulen und Bildung hat sollte nicht unterschätzt werden!

GR Fuchs S.: Die Nutzung durch die Schulen und den Kindergarten ist sehr gering. Diese sind maximal einmal pro Jahr dort.

GR Hammerer: Laut dem Verein haben diese nicht die personellen Ressourcen, um mehr Stunden für die Schulen etc. abzudecken.

GV Schwab: Für mich hat der Verein auch einen gewissen Lehrauftrag. Ich habe selbst auch nochmal mit Moser Hannes telefoniert. Der Verein hat hohe Investitionskosten und wenn wir das nicht unterstützen, dann ist dieser Verein tot. Dann stehen die Räumlichkeiten leer. Ich finde die Räumlichkeiten auch für einen Jugendraum nicht geeignet.

In dem Gespräch hat sich Moser Hannes aber dazu ausgesprochen, dass ein Vertrag nur für drei Jahre für den Verein auch annehmbar wäre. Vielleicht wäre das ein guter Kompromiss.

GR Lenzing: Ich finde es ein tolles Projekt, aber es ist zu wenig los. Auch andere Vereine machen eine tolle Arbeit. Dieses Gebäude könnten wir auch an eine Firma lukrativ vermieten.

Nach einer ausführlichen Diskussion einigen sich die Anwesenden drauf, dass der Mietvertrag nur auf drei Jahre abgeschlossen wird, die Erträge der PV-Anlage für die teilweise Bedeckung der Betriebskosten verwendet werden müssen und der Verein jährlich eine Bilanz vorlegen muss.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Mietvertrag wie vorliegend mit den besprochenen Änderungen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

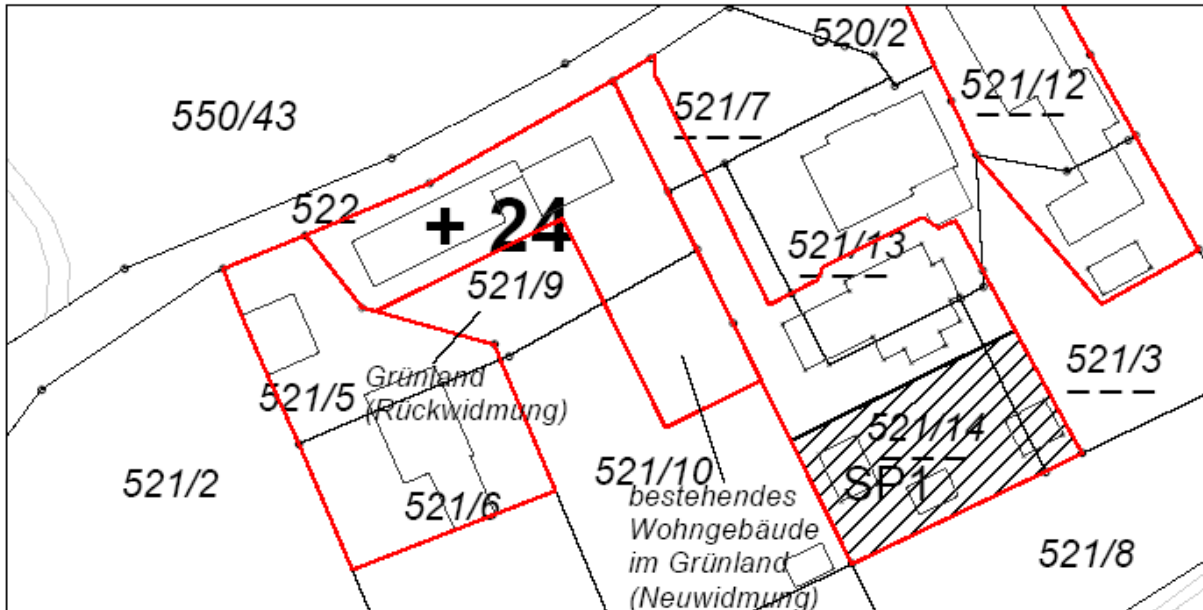
Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Verein „offene NetzWERKstatt Innviertel“ wird wie vorliegend beschlossen.

19. Dringlichkeitsantrag; Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.47 - Payr; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/184/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Das auf der Parzelle 521/9, KG Munderfing, befindliche Wohngebäude ist im Flächenwidmungsplan als bestehendes Wohngebäude im Grünland (+-Nummer 24) ausgewiesen.



Herr Joachim Payr beabsichtigt im Zuge der Einzeländerung die Bauplatzfläche umzukonfigurieren, um im südöstlichen Anschluss einen Zubau errichten zu können (auf einem Teil der Parzelle 521/10, KG Munderfing), womit sich ein L-förmiger Baukörper ergeben wird. Die Bauplatzgröße verändert sich dadurch nicht (bleibt wie bisher 980m²).

Der Bericht des Ortsplaners wird via SessionNet vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.47 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.47 wird die Zustimmung erteilt.

20. Allfälliges

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat